Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 4 (1929)

Heft: 12

Artikel: Reform in der Küche

Autor: Huggenberg, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-100465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein Artikel folgenden Wortlautes angenommen: «In Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels bleibt es den Kantonen vorbehalten, mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton oder für Teile desselben auf bestimmte Frist Vorschriften für die Bemessung des Mietzinses zu erlassen, die jedoch dem Vermieter den vollen Ersatz der Selbstkosten gewährleisten müssen. Als Selbstkosten gelten insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagewertes und die Aufwendungen für die Liegenschaft, die öffentlich-rechtlichen Abgaben, Versicherungsprämien, Betriebs- und Unterhaltskosten, übliche Abschreibungen und Verwaltungskosten. Macht der Kanton von der Ermächtigung Gebrauch, so ist eine mit dem Wechsel einer Mietpartei verbundene Mietzinserhöhung von Amtes wegen, eine bei Fortsetzung des Vertrages vom Vermieter erklärte Mietzinserhöhung auf Begehren des Mieters behördlich zu überprüfen und herabzusetzen, wenn und soweit sie den der Vorschrift entsprechenden Mietzins offensichtlich übersteigt. Der Kanton bezeichnet die zur Ueberprüfung des Mietzinses zuständige Behörde und hat eine Rekursinstanz einzusetzen. Ein zum voraus erklärter Verzicht auf die Anrufung dieser Behörde ist nichtig. Die kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates».

Abgelehnt wurde ein Antrag, wonach die Voraussetzungen des ausserordentlichen Wohnungsmangels als erfüllt zu gelten hätten, wenn der Leerwohnungszustand während der Dauer eines Jahres weniger als 1 Prozent aller Wohnungen betrug, desgleichen ein Antrag, der die amtliche Ueberprüfung von Mietzinserhöhungen gänzlich ausschliessen, wie ein weiterer Antrag, der die amtliche Ueberprüfung in allen Fällen von Mietzinserhöhungen vorschreiben wollte, und schliesslich auch ein Antrag, den Kantonen in dieser Hinsicht volle Freiheit zu lassen. Es besteht in der Kommission Einverständnis darüber, dass die Kantone die bezüglichen Vorschriften nicht nur auf dem Verordnungswege, sondern auch auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege erlassen können. Weiter wurde einem Antrao zugestimmt, der den Bund ermächtigen soll, in Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels sich finanziell an Massnahmen der Kantone zur Förderung des Wohnungsbaues zu beteiligen, in der Weise, dass der Bundesrat über das Bedürfnis hierfür zu entscheiden und die Voraussetzung, sowie Art und Höhe der Beteiligung des Bundes im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmen soll.

Die Vorlage soll den Titel erhalten: «Bundesgesetz über Massnahmen und Notvorschriften gegen Wohnungsmangel». Im Hinblick darauf, dass es sich zur Hauptsache um Massnahmen öffentlich-rechtlicher Natur handelt, sollen diese nicht als Ergänzung des Zivilrechtes bezeichnet werden. Zur endgültigen Bereinigung der Vorlage soll während der ersten Dezemberwoche nochmals eine Sitzung der Kommission stattfinden.

„Wohnen und Bauen"

Dies ist der Titel der neuen Zeitschrift, welche vom neuen Internationalen Verband für Wohnungswesen in Frankfurt a. M. herausgegeben wird. Sie erscheint monatlich in 3 Sprachen (deutsch, englisch und französisch); die Redaktion besorgt der Generalsekretär des Verbandes, Herr Dr. Hans Kampffmeyer in Frankfurt a. M., Bockenheimer-Landstr. 95.

Mit dieser Zeitschrift will der Verbandsvorstand in engere Fühlung mit den Mitgliedern treten, gleichzeitig können auf diese Weise die Wohnungsreformer in aller Welt über die Entwicklung des Wohnungswesens in anderen Ländern orientiert werden.

In vielversprechender Weise führt sich die Zeitschrift mit ihren ersten Nummern ein. No. 1, im Oktober 1929 erschienen, bringt einen Aufsatz von H. Sellier in Suresnes-Paris über die französische Wohnungsbaugesetzgebung, einen über «Better homes in Amerika» von Prof. James Ford in Cambridge, einen weitern über die staatliche Bauförderung in der tschechoslowakischen Republik von Dr. Kubista in Prag und schliesslich einen Artikel über die Wohnungsbaugenossenschaften in der Sowjetunion. No. 2 vom November 1929 enthält Artikel von Dr. Wibant, Amsterdam (Verbandspräsident), über Wohnungsfürsorge und Mietprobleme, von F. C. Boldsen, Kopenhagen, über das Wohnungswesen in Dänemark und von Sven Wallander, Stockholm, über die Baugenossenschaftsbewegung in Schweden.

Die Ausstattung der Zeitschrift ist trefflich; einzelne Artikel sind gut illustriert. Jede Nummer umfasst 48 Seiten, ungefähr im Format unserer Zeitschrift. Abonnementspreis Mk. 12.— jährlich, Mk. 6.— halbjährlich, Mk. 2.— für Einzelhefte. Alleinauslieferung für die Schweiz: A. Meyer-Sibert, Sonnegstr. 49 in Zürich 6.

Wir werden zur Orientierung unserer Mitglieder gelegentlich aus dem gediegenen Inhalte der Zeitschrift Proben bringen. Das Abonnement sei bestens empfohlen; es ermöglicht einen Ein- und Ueberblick über die Verhältnisse der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. H. P.

Reform in der Küche

Von Frau Dr. F. Huggenberg, Zürich

Wesentlich bestimmend für die Erleichterung der Haushaltführung ist die zweckmässige Anlage der Küche. Von hier aus geht der eigentliche Betrieb, von ihr schöpft der Mensch durch die Zubereitung der Nahrung seine Lebenskraft und Existenzmöglichkeit. Von jeher wurde der Herd als der Mittelpunkt des Hauses betrachtet, und ist es deshalb nicht recht verständlich, warum einer zweckmässigen Ausgestaltung der Küche — dieser Hauptwerkstätte der Frau — in welcher sie täglich mehrere Stunden zuzubringen hat, bis vor kurzem nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Anlage und Einteilung sollten möglichst den Arbeitsvorgängen entsprechend gehalten werden, sodass eine zeit- und kräfteersparende Abwicklung der vielen täglich sich wiederholenden Verrichtungen vor sich gehen kann. Wie kann dies in einer Küche der Fall sein, in welcher der Gasherd direkt beim Eingang, der Vorratsschrank in der entgegengesetzten Ecke beim Fenster, der Schüttstein in einem andern Winkel stehen muss, letzterer nur zu oft so gestellt, dass sich die Arbeitende selbst im Lichte steht. Welche Zeitverschwendung ergibt sich auch durch die verkehrte rechtsseitige Anlage des Tropfbrettes: das Geschirr muss beim Aufwaschen mit der linken Hand über die rechte auf das Brett plaziert werden! Wie kann wiederum die Arbeit erleichtert werden durch ein kleines rechtsseitiges Klappbrett, auf welches das zu reinigende Geschirr gestellt, von hier aus zum Waschen in das Spülbecken gelangt und von da auf das linksseitige Tropfbrett. Ein solcher Klapptisch kann viele Dienste versehen, auch beim Zurüsten der Gemüse etc., namentlich wenn er mit einer Rinne versehen ist, durch welche die Abfälle direkt in die darunter befindliche Schublade geschoben werden können und von hier wiederum mit einem einzigen Handgriff in den unter dem Schüttstein stehenden Kehrichteimer. Ganz unzweckmässig sind die niedern kleinen Schüttsteine, bei denen beim Waschen und Spülen ein stetes Übergiessen nicht zu vermeiden ist. Dies bedingt wiederholtes aufwaschen und abtrocknen des Bodens, also bücken: unnötige Kraftverschwendung nebst Zeitverlust. Für den Architekten sind derartige Einwände wahrscheinlich Kleinigkeiten, für die Hausfrau, die sich täglich mit hundert Dingen in der Küche zu beschäftigen hat, bedeuten gerade diese Kleinigkeiten eine Mehrbelastung ihrer Arbeit. Was helfen ihr gute Ratschläge zur Erhaltung ihrer Gesundheit, zum Wohle ihrer Familie durch Oekonomisierung der Kräfte, wenn sie täglich durch verkehrte, sinnwidrige Anlagen eine Menge unnötiger Schritte tun muss! Dem Arbeiter in der Fabrik wird das benötigte Werkzeug in möglichst greifbare Nähe gegeben, damit er nicht durch Holen und Fortbringen unnötige Zeit versäumt. Warum soll der Hausfrau, die sich in ihrer Tätigkeit unzählige Male vielteilen

muss, (während dem Kochen muss sie das Kleinkind überwachen, oft gleichzeitig noch ein Zimmer in Ordnung bringen und an der Tür Red und Antwort stehen) nicht derartige Erleichterungen geboten werden? Es benötigt nur etwas guten Willen, Verständnis für die Hausfrauenarbeit — und eine Verlängerung der Zuleitungen!!

Die Arbeit in der Küche konzentriert sich hauptsächlich auf 3 Hauptarbeitsplätze: Tisch, Herd, Spültisch. Diese müssen den Arbeitsvorgängen entsprechend möglichst nahe beieinander sein. Namentlich die Wasserleitung muss sich in unmittelbarer Nähe des Herdes befinden. Wichtig ist ferner, dass alle die verschiedenen Geräte, deren die Küche bedarf, so plaziert werden können, dass sie stets zur Stelle und leicht erreichbar sind, z. B. durch Einbau eines Geräteschränkchens oberhalb des Herdes, evtl. eines Tellergestells beim Schüttstein. Tablare für Pfannen etc. bedeuten keine Erleichterung und sind nur eine Ablage für Staubsammlung, die steter Reinigung bedürfen. An deren Stelle sollen zweckdienliche Schränke treten, welche den hygienischen Forderungen besser entsprechen und in denen alles geordnet seinen bestimmten Platz finden kann. Glatte Flächen ohne Leisten, Vorsprünge und Ecken, die Innenseiten der Türen zum Aufhängen von kleinen Geräten etc. Schrankfächer oberhalb der Schränke bis zur Decke hinauf nützen den Raum vollständig aus, verhindern Staubablagerung und die Hausfrau ist dankbar, ihre Küchenvorräte, Konserven, Waschmaterial, Zeitungen etc. dort unterzubringen, wo sie leicht erreichbar sind. Gerade die Mietwohnung mit ihren engen und begrenzten Verhältnissen bedarf dringend der Anlage von Schränken, nur dadurch kann Ordnung und damit auch Arbeits- und Raumersparnis erzielt werden. Die durch Schrankeinbau in Küche und etwa Korridor entstehenden Mehrkosten, werden gewiss von jedem Mieter gerne entrichtet im Hinblick auf die Erleichterung und Entlastung, die dadurch ermöglicht werden.

Die Küchenloggia ist in unserer Zeit unbedingt notwendig und dem offenen Balkon vorzuziehen. Auch bei schlechtem Wetter können dort Kleider und Schuhe gereinigt werden, das Kind kann unter Aufsicht der Mutter spielen oder seine Aufgaben machen. Ein Schränkchen zur Aufnahme von Putzzeug oder ein Besenschrank findet hier vorteilhaft Platz. Eine englische Wäschehänge zum Herunterziehen ermöglicht ferner das Aufhängen von Kinder- oder Wollwäsche.

Werden Gas- und Elektrizitätsmesser in einem Schranke im Treppenhause, ausserhalb der Mietwohnung angebracht, so kann der Beamte auch in Abwesenheit der Hausfrau die Kontrolle vornehmen und ist nicht genötigt, verschiedene Male vorzusprechen.

Die Einteilung der obigen Küchen ist genau dem Arbeitsvorgang angepasst. Dieser bleibt sich in allen Haushaltungen ungefähr gleich: vorbereiten — kochen — aufräumen. Die Neuzeit bringt freundliche Wohnungen, die auch den hygienischen Bedürfnissen entsprechen. Möchte mit dem Bestreben nach Luft — Licht — Schönheit auch die Zweckdienlichkeit verbunden und der Küche, als dem Raume, in welchem die Hausfrau einen grossen Teil ihres Lebens zubringen muss, vollste Berücksichtigung gewidmet werden.

Rationalisierung und Eidg. Technische Hochschule

Durch Bundesbeschluss vom 23. September ist auf 1 Oktober 1929 ein Betriebswissenschaftliches Institut an der Eidg. Technischen Hochschule errichtet worden, das hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen hat: 1. Sammlung der betriebswissenschaftlichen Publikationen des In- und Auslandes; 2. Mitwirken beim Erfahrungsaustausch der schweiz. Wirtschaft; 3. Durchführung besonderer betriebswissenschaftlicher Forschungsarbeiten für die Bedürfnisse des schweiz. Wirtschaftslebens; 4 Studium der betriebswissenschaftlichen Fortschritte des Auslandes; 5. Veranstaltung von Kursen und Herausgabe von Veröffentlichungen, die dem Institutszweck förderlich sind.

Das neue Institut ist grundsätzlich als Rahmeninstitut für alle Zweige der Betriebsforschung geschaffen worden. Zunächst ist aber neben der Institutsbibliothek nur eine Abteilung für allgemeine Betriebsforschung errichtet worden, die in erster Linie für das Gebiet der Betriebsorganisation und Betriebsführung, das Lohn- und Akkordwesen, der Betriebsrechnung und Verlustquellenforschung zuständig ist und die besonderen Arbeitsmethoden des Instituts, die eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis darstellen, praktisch zu erproben hat. Erweist sich dieser neue Weg als fruchtbar, so sollen entsprechend den Bedürfnissen der Praxis und den verfügbaren Mitteln neue Abteilungen ins Leben gerufen werden. Bis dahin werden die übrigen Gebiete der Betriebsforschung durch Studiengruppen aus den Kreisen der Praxis und durch Spezialarbeiten unter Mitwirkung der zuständigen Dozenten gepflegt werden.

Die Richtlinien des Arbeitsprogrammes des Instituts werden durch eine Aufsichtskommission festgesetzt, die sich ausser einem Vertreter der Gesellschaft zur Förderung des Instituts, aus Betriebsleitern führender Unternehmungen und aus Fachvertretern der Hochschulen zusammengesetzt und vom Präsidenten des Schweiz. Schulrates geleitet wird. Ausserdem wird der Kontakt mit der Praxis durch die Gesellschaft zur Förderung des Betriebswissenschaftlichen Institutes aufrecht erhalten, in deren Ausschuss alle wichtigen Wirtschaftszweige des Landes vertreten sind.

Die geschäftliche Leitung des Instituts, insbesondere die Verwaltung der Bibliothek, der Publikationen und Kurse sowie der Kanzlei liegt in den Händen von Prof. Dr. E. Böhler. Leiter der Abteilung für allgemeine Betriebsforschung, dem vor allem die Pflege des Erfahrungsaustausches obliegt, ist Dipl.-Ing. A. Walther, Privatdozent für Betriebswissenschaft an der E. T. H. Das Institut hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen und wird ohne Verzug mit den massgebenden Kreisen der praktischen Wirtschaft in Fühlung treten.

Die Etagengeborenen — die Landgeborenen

Ueber das stets aktuelle Thema des Miethauses oder Kleinhauses äussert sich Dr. ing. Anton Hoenig in Köln in Heft 4 der Zeitschrif «Gartenstadt» in folgender, die Bedeutung der Frage prägnant betonender Weise:

«Der Wille zum Kind und der Wille zum Einzelwohnhaus bedingen sich gegenseitig. Mögen tausend gewichtige Gründe gegen das Wohnen im Einfamilienhaus geltend gemacht werden, sie werden entkräftet durch die lapidare Wahrheit, dass der Hausgarten als Bestandteil der Wohnung zur Aufzucht gesunder Kinder notwendig ist. Vergessen wir nicht, dass in der Enge der Etage nicht so sehr der Leib als vielmehr — und darauf kommt es an — die Seele des Kindes verkümmert. Darüber dürften sich Aerzte und Pädagogen einig sein. Kein Park, kein Stadtwald, kein Schrebergarten und kein Wochenende vermögen der Mutter und den Kindern den Hausgarten zu ersetzen. Der zugkräftigste Einwand der Hausfrauen gegen das Einfamilienhaus wird mit der Vermehrung der Hausarbeit begründet. Aber hat man damit jemals den Zeitaufwand verglichen, den die etagenbewohnende Hausfrau und Mutter mit ihren Kindern im Park und auf dem öffentlichen Spielplatz zubringen muss? Diese Zeit wird entweder der notwendigen Hausarbeit entzogen, oder aber, und das ist wohl die Regel, die Hausfrau hat eben nicht die Zeit, um ihre Kinder ins Freie zu führen. Für die Etage besteht daher die Alternative: entweder die Kinder spielen auf der Strasse